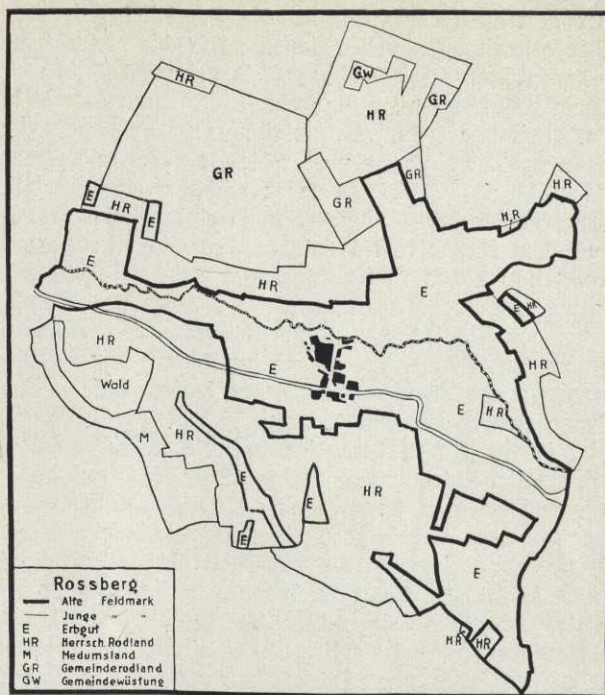


ist, umfaßte der Besitz rund 18 Acker; er bestand aus 88 Parzellen. Diese sind aus 10 verschiedenen Höfen zusammengekommen; den Hauptanteil haben zwei Erwerbungen von 1822 (Heirat) mit 34 Parzellen und von 1846 (Erbenschaft) mit 39 Parzellen. Danach setzt sich also der Besitz von 1846 im wesentlichen aus zwei Teilen zusammen, von denen keiner mit der ursprünglichen Masse von 75 Parzellen zu 10½ Acker 15⅝ Ruthen aus nur einem Jahrhundert vorher noch etwas gemein hat.

Diese Ergebnisse zeigen, daß der Bauernhof mit dem zugehörigen Besitz genau so seine Ahnen- und Stammtafel hat wie der auf ihm sitzende Bauer. Die Frage nach dem Woher und Wohin hat hier dieselbe Berechtigung wie in der Sippenkunde; was für ihre Beantwortung bei dieser das Kirchenbuch, das bedeutet hier das Kataster. Der Hof ist also keine unveränderliche Einheit, sondern ein lebendiger Organismus in immer neuer Bindung und Abstoßung der Parzellen, den letzten Gliedern im Aufbau der Landschaft. Da die Bewegung des Grundbesitzes aber immer abhängig ist vom Willen und Handeln der ihn bewirtschaftenden Bewohner, so ergibt sich für eine befriedigende Forschung auf dem Gebiete des Bauertums die unerläßliche Notwendigkeit, Bevölkerungsbewegung und Besitzverschiebung zusammen zu betrachten; sie bedingen sich gegenseitig und ergeben erst in ihrer wechselseitigen Durchdringung ein Bild von den Lebensgrundlagen der Dorfgemeinschaft. Diese Reichhaltigkeit in der Entwicklung des bäuerlichen Besitzstandes verpflichtet uns, die Bodenständigkeit des Bauern und seine Verbundenheit mit der Scholle niemals allzu engherzig zu werten: nicht die starre Bindung an den gleichen Hof ist das Wesentliche, sondern die ständige Bewirtschaftung eines eigenen bäuerlichen Betriebs; das Feld, aus dem die Wurzeln der bäuerlichen Familie ihre Nahrung ziehen, umfaßt die Schollen einer ganzen Gemarkung. In richtiger Erkenntnis dieser Zusammenhänge genügt daher auch dem Reichsnährstand als Voraussetzung für die Bauernehrung der Nachweis ununterbrochener bäuerlichen Besitzes im gleichen Dorfe in ein und derselben Familie.

Eine andere wichtige Frage, die heute wieder besonderes Interesse beansprucht, ist die nach der Wirtschaftlichkeit des bäuerlichen Betriebes im System der Grundherrschaft. Auch hierfür bietet das Kataster genaue Unterlagen; mit dem steuerpflichtigen Kapital wird uns der jährliche Ertrag einer jeden Parzelle in Umrechnung nach dem Geldwert angegeben; wir kennen ferner die auf dem Hofe ruhenden Lasten; ihre durchschnittliche Höhe beträgt 25—33 Prozent des Auskommens. So haben wir ein sehr genaues Vergleichsmaterial zu den neuen Verhältnissen, wie sie mit der Ablösung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts geschaffen worden sind.

Fassen wir zusammen, so bildet das Kataster nicht nur eine Grundlage zum Studium des bäuerlichen Besitzstandes, seines wirtschaftlichen Wertes und seiner rechtlichen Stellung zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern wir können die tatsächliche Entwicklung von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart mit allen Einzelheiten verfolgen. Darüber hinaus gilt es nun, die Bedeutung dieser Quelle für die vor ihrer Entstehungszeit zurückliegende Vergangenheit zu kennzeich-



Karte 3

nen und sie über die Hofgeschichte hinaus für die ältere Dorf- und Landesgeschichte möglichst bis ins Mittelalter zurück nutzbar zu machen. In der historischen Landeskunde, namentlich in der historischen Geographie, ist es anerkannter methodischer Grundsatz, ausgehend von den durch die bessere Quellenüberlieferung klareren Zuständen jüngerer Jahrhunderte, die dunklen Verhältnisse älterer Zeitabschnitte durch langsames Rückwärtsschreiten aufzuhellen. Dieselbe Methode wird auch hier am Platze sein. Wie in der historisch-politischen Karte des ausgehenden 18. Jahrhunderts der Entwicklungsvorgang vom mittelalterlichen zum neuzeitlichen Territorium verkapfelt liegt, so enthält unser Kataster des 18. Jahrhunderts wesentliche Elemente aus der mittelalterlichen Grundherrschaft. Ähnlich wie auf jenem Gebiete haben auch hier die Auswirkungen der französischen Revolution die Zusammenhänge verwischt, die aus dem Mittelalter in die Neuzeit hinüberleiten. Diese gilt es, mit Hilfe des Katasters wieder aufzudecken.

Mit der Beweglichkeit der zu einem Hofe gehörigen Flurparzellen, die wir für das 18. und 19. Jahrhundert festgestellt haben, werden wir grundsätzlich auch in den früheren Jahrhunderten zu rechnen haben. Hierfür bietet das Kataster selbst genügende Anhaltspunkte. Häufig wird der Besitz eines Hofes nach einzelnen Hufen, ganzen, halben oder Viertelhufen, und innerhalb der Hufen nach Garten, Acker, Wiese und Zubehör (Hude, Mast, Holzung) und dann erst nach den einzelnen Parzellen aufgeführt; in Erb- und Heiratsfällen oder auch bei Verkäufen zeigt die Hufe als Einheit für sich innerhalb des Wirtschaftsganzen stärkere Festigkeit, indem sie geschlossen den Besitzer wechselt und nicht etwa Teilstücke zur Abgabe ausgesucht werden. Das ist ein deutlicher Hinweis, daß die einzelnen Hufen, wie sie das Kataster auführt, erst im Laufe der Entwicklung zu dem einen Hof zusammengekommen sind; innerhalb des Betriebes stellen sie noch im-